

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Grenzach-Wyhlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 22 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.07. 2003 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Grenzach-Wyhlen beschlossen:

§1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Information, der beruflichen und persönlichen Weiterbildung aller Bevölkerungskreise.

§2 Benutzerkreis

Im Rahmen dieser Ordnung ist jedermann berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen.

§3 Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

(2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren kann eine schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten verlangt werden, in der dieser seine Zustimmung zur Bibliotheksbenutzung erteilt und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung etwaiger Gebühren/Entgelte verpflichtet.

(3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbe-rechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift mitzuteilen.

§4 Benutzerausweis

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzer-ausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist beträgt für	
Bücher	4 Wochen
Andere Printmedien	2 Wochen
Hörcassetten, CDs, Spiele und Software	2 Wochen
Videos und Film-DVDs	1 Woche

(3) Die Leihfrist der Bücher kann maximal zweimal um vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(4) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§6 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§7**Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§8**Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§9**Schadensersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§10**Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuches in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leiterin/der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung ausgestoßen werden.

§12 Gebühren

Die Benutzung der Bücherei, die Überschreitung der Leihfrist sowie sonstige besondere Leistungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem geltenden Gebührentarif erhoben:

(1)	Für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtigung:	
(1.1)	Erwachsene ab 18 Jahren	10,-- €
(1.2)	Kinder ab 11 Jahren, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienst-leistende und Schwerbe-hinderte	5,00 €
(1.3)	Kinder und Jugendliche ohne Familiengebühr zahlen für Erwachsenen-Medien (grünes und weißes Signaturschild) pro Ausleihe und Medium	0,50 €
(1.4)	Familien	15,00 €
(1.5)	Kindergärten und Schulen aus Grenzach-Wyhlen zahlen keine Benutzungsgebühr	
(1.6)	Personen, die der Bücherei im Einvernehmen mit der Büchereileitung Sachleistungen im Wert von über 40,00 € oder einen entsprechenden Geldbetrag spenden, sind von der Zahlung der Ausleihpauschale (Absatz 1.1-1.5) befreit.	
(2)	Gebühr für Tagesausweis	1,50 €
(3)	Gebühr für Ersatzausweis	1,50 €
(4)	Für die Vermittlung einer Medieneinheit im Badischen Leihverkehr	0,75 €
	im Deutschen Leihverkehr	1,75 €
(5)	Unabhängig vom Erfolg der Vermittlung wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben in Höhe von	0,75 €
(6)	Ausleihe von Stafflexemplaren ¹ aus dem Erwachsenen-bestand ab dem zweiten Exemplar pro Titel	1,5 €
(7)	Ausleihe eines AV-Mediums (ausser Kindercassetten und Software)	1,00 €
(8)	Ausleihe von Hörcassetten für Kinder pro Titel	0,20 €
(9)	Ausleihe einer CD-ROM oder DVD je	1,50 €

¹ Ein Stafflexemplar ist ein Exemplar, das mehrfach vorhanden ist.

(10)	Vormerkung je Medium	0,50 €
(11)	Bei Überschreiten der Leihfrist von Medien aus dem Erwachsenen-Bestand	
	nach dem 1. Tag pro Medieneinheit	0,50 €
	nach dem 8. Tag pro Medieneinheit zusätzlich	1,00 €
	nach dem 15. Tag pro Medieneinheit zusätzlich	2,00 €
	Diese Gebühren werden unabhängig von einer Mahnung erhoben	
(12)	Bei Überschreiten der Leihfrist von Kinder- und Jugendmedien (gelbes und blaues Rückenetikett) sowie Schülerhilfen	
	nach dem 1. Tag pro Medieneinheit	0,20 €
	nach dem 8. Tag pro Medieneinheit zusätzlich	0,50 €
	nach dem 15. Tag pro Medieneinheit zusätzlich	1,00 €
	Diese Gebühren werden unabhängig von einer Mahnung erhoben	
(13)	Leihfristüberschreitungen werden nach einer Woche einmal wöchentlich angemahnt. Die Portogebühren gehen zu Lasten des Entleihers.	
(14)	Abholen eines Mediums durch Boten je Botengang	15,00 €
	Entstehen tatsächlich höhere Kosten, können diese geltend gemacht werden.	
(15)	Beschädigung eines Mediums, soweit kein vollständiger Ersatz geltend gemacht wird	5,00 €

§13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Februar 2000 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige beim Zustandekommen dieser Satzung entstandene Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, wie sie sich aus der Gemeindeordnung oder deren Ermächtigungsvorschriften ergeben, wird unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, 24.07. 2003

(Siegel)

Lutz,
Bürgermeister